

Steckbrief Biosphärenreservat

Eignung für MTB	eingeschränkt bis sehr eingeschränkt		
Regelungen	§ 25 BNatSchG, § 16 SächsNatSchG		
Schutzregime	<ul style="list-style-type: none"> • mäßig bis sehr streng (je nach Zone und Vorgaben für diese) • erfüllt in weiten Teilen Voraussetzungen von Naturschutzgebieten, sonst überwiegend von Landschaftsschutzgebieten • je nach Zonierung/Verordnungen absolutes Veränderungsverbot (Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt) oder relatives Veränderungsverbot (präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt) • aktuell in Sachsen ein Biosphärenreservat: Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft 		
Erste Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> • Sachsenforst – Biosphärenreservatsverwaltung • obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen) 		



Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- Konkrete Verordnung beachten.
 - Die Rechtsverordnung insbesondere dahingehend auswerten, (1.) ob und wo Betretungsrecht (inkl. Radfahren) eröffnet ist und (2.) Mountainbiken als Form des Radfahrens überhaupt erfasst sein kann. In der Schutzzone I etwa ist Mountainbiken unzulässig.
 - Wenn Radfahren in den anderen Zonen möglich ist, muss anhand der Verbote und Schutzzwecke festgestellt werden, inwieweit und mit welcher Intensität. Dies ist eine *Frage des konkreten Einzelfalles*.
 - Auch die Pflege- und Entwicklungspläne beachten.
- Beispiel:* Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft:
- § 7 I (Verbote): „In dem Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets erheblich verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.“
→ Gilt generell für alle Zonen. Daher müssen immer die Schutzzwecke etc. für jeweilige Zonen ermittelt und berücksichtigt werden.
 - § 7 II: „In der Schutzzone I sind das Betreten und jede Nutzung verboten.“
→ Daher auch kein Radfahren möglich.
 - § 7 IV: „Darüber hinaus sind in der Schutzzone II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können [...]“
→ Könnte ggf. auf intensivere Ausübung des Mountainbikens zutreffen.
 - § 8 II (Erlaubnisvorbehalte): „In der Schutzzone II bedürfen der Erlaubnis insbesondere: [...]“
2. das Organisieren von Massenveranstaltungen, [...]“
→ Trifft ggf. für organisierte Events zu.
 - § 9 (zulässige Handlungen): „Die §§ 7 und 8 gelten nicht [...]“
8. für die in den Schutzzonen II bis IV bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, [...], Straßen, Wege, [...] in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, [...]“

Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Konkrete Verordnung beachten.
 - Nur dort überhaupt in Erwägung zu ziehen, wo Betretungsrecht besteht und dieses Radfahren prinzipiell erfasst.
 - Insbesondere dahingehend auswerten, ob und inwieweit neue Infrastruktur angelegt werden kann – dabei die jeweiligen Schutzzonen
- Beispiel:* Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft:
- § 7 II: „In der Schutzzone I sind das Betreten und jede Nutzung verboten.“
→ Hier nicht möglich.
 - § 7 IV: „Darüber hinaus sind in der Schutzzone II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind verboten:“
1. die Errichtung oder dem Schutzzweck zuwiderlaufende wesentliche Änderung

-
- und deren unterschiedliche Schutzstandards beachten.
- Auch die Pflege- und Entwicklungspläne beachten.
- von [...] Sport- und Freizeiteinrichtungen, [...]*
- 3. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung, [...]*
- 13. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder Wegemarkierungen, mit Ausnahme der Kennzeichnung von privaten Betriebswegen."*
- § 8 II (Erlaubnisvorbehalte): „In der Schutzzone II bedürfen der Erlaubnis insbesondere: [...]
 - *8. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 63 I Nr. 2 SächsBO."*
 - § 9 (zulässige Handlungen): „Die §§ 7 und 8 gelten nicht [...]
 - *12. für die Errichtung oder Verlegung von Wegen, Straßen oder Bahnlinien begleitender Infrastruktur, sofern die Wege, Straßen oder Bahnlinien die Außengrenze des Biosphärenreservates bilden,*
 - *13. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen [...]."*
- Errichtung erforderlicher Infrastruktur kann je nach Zone möglich sein. Beachten, welche Maßgaben für welche Zonen gelten.
-